

Punkt 1.7 der Landesregeln - Textgegenüberstellung

bisherige Fassung	neue Fassung
<p>1.7 Die Bezeichnung als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger zu Zwecken der Werbung und des Wettbewerbs ist untersagt. Für den Bereich der Sachverständigenarbeit ist die Verwendung dieser Bezeichnung auf dem Briefkopf, auf Visitenkarten, im Telefonbuch, auf dem Wohnungsschild und dgl. - als bloße Mitteilung ohne reklamehafte Hervorhebung - zulässig. Die Erwähnung der Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger in einer Unternehmens- oder Warenbezeichnung ist jedenfalls unstatthaft.</p> <p>Bei Eintragungen in die Gerichtssachverständigenliste und bei der Einrichtung eines Links gemäß § 3a Abs 5 SDG sind folgende Grundsätze zu beachten:</p>	<p>1.7 Die <i>über eine bloße Mitteilung hinaus gehende</i> Bezeichnung als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger zu Zwecken der Werbung und des Wettbewerbs ist untersagt. Die Verwendung dieser Bezeichnung auf dem Briefkopf, auf Visitenkarten, <i>in einem Lebenslauf</i>, im Telefonbuch, <i>auf einer Homepage</i>, auf dem Wohnungsschild und dgl. - als bloße Mitteilung ohne reklamehafte Hervorhebung – ist zulässig. <i>Auf Homepages ist auch der Zertifizierungsumfang anzugeben.</i> Die Erwähnung der Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger in einer Unternehmens- oder Warenbezeichnung ist jedenfalls unstatthaft.</p> <p>Bei Eintragungen in die Gerichtssachverständigenliste, bei der Einrichtung eines Links gemäß § 3a Abs 5 SDG <i>und bei Einrichtung einer speziellen Homepage als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger (im Folgenden Sachverständigen-Homepage genannt)</i> sind folgende Grundsätze zu beachten:</p>
<p>1.7.1. Gegenstand der Eintragung und der allenfalls über einen Link erreichbaren speziellen Homepage als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger (im Folgenden Sachverständigen-Homepage genannt) können ausschließlich Angaben zur Ausbildung und beruflichen Laufbahn, zur Infrastruktur der Sachverständigentätigkeit und zum Umfang der bisherigen Tätigkeit als Sachverständiger, insbesondere zur Anzahl der behördlichen oder privaten Bestellungen und zum Gegenstand der Gutachten sein. Andere Inhalte sind unzulässig.</p>	<p>1.7.1. Gegenstand der Eintragung und der allenfalls über einen Link erreichbaren Sachverständigen-Homepage können ausschließlich Angaben zur Ausbildung und beruflichen Laufbahn, zur Infrastruktur der Sachverständigentätigkeit und zum Umfang der bisherigen Tätigkeit als Sachverständiger, insbesondere zur Anzahl der behördlichen oder privaten Bestellungen und zum Gegenstand der Gutachten sein. Andere Inhalte sind unzulässig.</p>

<p>1.7.9. Ein Link von der Sachverständigen-Homepage auf die vom Sachverständigen im Wirtschaftsleben sonst verwendete Homepage ist nicht zulässig, doch kann bei den Adressangaben auch eine (nicht verlinkte) Internetadresse des Sachverständigen, die er sonst im Wirtschaftsleben verwendet, angeführt werden. Ein Link von einer solchen Homepage auf die Gerichtssachverständigenliste oder auf die Sachverständigen-Homepage ist unzulässig.</p>	<p>1.7.9. Ein Link von der Sachverständigen-Homepage auf die vom Sachverständigen im Wirtschaftsleben sonst verwendete Homepage ist nicht zulässig, doch kann bei den Adressangaben auch eine (nicht verlinkte) Internetadresse des Sachverständigen, die er sonst im Wirtschaftsleben verwendet, angeführt werden. Ein Link von einer solchen Homepage auf die Gerichtssachverständigenliste oder auf die Sachverständigen-Homepage ist zulässig.</p>
<p>1.7.10. Auf sonstigen Homepages des Sachverständigen hat jede Erwähnung der Eigenschaft als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger zu unterbleiben. Jeder (auch indirekte) Hinweis darauf ist unstatthaft.</p>	<p>1.7.10. Auf sonstigen Homepages des Sachverständigen hat <i>abgesehen von einem Hinweis mit Angabe des Zertifizierungsumfangs (Punkt 1.7.) sowie einem Link auf die Gerichtssachverständigenliste oder auf eine Sachverständigen-Homepage jede weitere Darstellung der Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger zu unterbleiben.</i></p>